

## Muster des Berichts über die Mischung von Anlagen im Sicherungsvermögen und im gesamten gebundenen Vermögen

| Zeile | Anlageart gem. § 2 Abs. 1 Nr. ..., Abs. 2, Abs. 3 AnIV  | Ist des Sicherungsvermögens Bestand | Bestand in v. H. des Sicherungsvermögens | Ist des gebundenen Vermögens Bestand | Bestand in v. H. des gebundenen Vermögens | Zulässige Höchst-sätze in v. H. |
|-------|---|-------------------------------------|--|--------------------------------------|---|---------------------------------|
|       | 1   | 2                                   | 3  | 4                                    | 5   | 6                               |
| 1     | Grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen (Nr. 1)   |                                     |  |                                      |   | 50                              |
| 2     | Direkt und indirekt gehaltene Darlehen und Schuldbuchforderungen (Nr. 3, 4 Bst. a, 11)  |                                     |  |                                      |   | 50                              |
| 3*    | Direkt gehalt. Darlehen (Nr. 4 Bst. a), die die Anforderungen durch Besicherung mit Negativklausel nicht voll erfüllen <sup>1</sup>   |                                     |  |                                      |   | 5                               |
| 4*    | Anlagen ohne Vorrecht nach § 77a VAG, § 3 Abs. 1 AnIV <sup>2</sup>  |                                     |  |                                      |   | vorsichtiges Maß                |
| 5     | Policendarlehen (Nr. 5)   |                                     |  |                                      |   | 50                              |
| 6     | Nicht notierte Schuldverschreibungen mit kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse (Nr. 6) + andere (nicht notierte) Schuldverschreibungen (Nr. 8) <sup>3</sup>   |                                     |  |                                      |   | 50                              |
| 7*    | Direkt und indirekt gehaltene andere (nicht notierte) Schuldverschreibungen (Nr. 8), § 3 Abs. 1 AnIV  |                                     |  |                                      |   | vorsichtiges Maß                |
| 8     | Direkt u. indirekt gehaltene notierte Schuldverschreibungen nach Nr. 7 + indirekt gehaltene Anlagen nach Nr. 6 und 8 <sup>4</sup>   |                                     |  |                                      |   | 50                              |
| 9     | Direkt und indirekt gehaltene Anlagen in ABS, CLN u.a. Anlagen, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen (Nr. 10), § 3 Abs. 2 Nr. 1 AnIV <sup>5</sup>   |                                     |  |                                      |   | 7,5                             |
| 10*   | Wert in Zeile 9 + anzurechnende Anteile nicht transparenter Fonds, § 3 Abs. 4 Satz 3 AnIV   |                                     |  |                                      |   | 7,5                             |
| 11    | Direkt und indirekt gehaltene Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten, Genussrechten, Aktien, Beteiligungen (Nr. 9, 12, 13) inkl. nicht transparente Fonds (= Zeile 12*) und Restwert transparenter Fonds (Nr. 15-17) inkl. Hedgefonds und Fonds mit Rohstoffrisiken (= Teilbeträge aus Zeilen 17* und 18*, § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AnIV) + Wertpapierdarlehen (Nr. 2 Bst. a), soweit Anlagen nach Nr. 12 Gegenstand des Darlehens sind, § 3 Abs. 3 Sätze 1, 2, Abs. 4 Satz 3 AnIV <sup>6</sup> |                                     |  |                                      |   | 35                              |
| 12*   | Nicht transparente Fonds (Nr. 15-17) ohne Hedgefonds und Fonds mit Rohstoffrisiken <sup>7</sup>   |                                     |  |                                      |   |                                 |

|     |   |  |  |  |  |                  |
|-----|---|--|--|--|--|------------------|
| 13* | Wert in Zeile 11 + andere an Hedgefonds oder Rohstoffrisiken gebundene Anlagen (= Teilbeträge aus Zeile 17* und 18*, § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AnIV) + direkt und indirekt gehaltene High-Yield-Anleihen + erhöhtes Marktrisiko-potential von Fonds (Nr. 15-17), § 3 Abs. 3 Sätze 1, 2, Abs. 4 AnIV <sup>8</sup> |  |  |  |  | 35               |
| 14  | Wertpapierdarlehen (Nr. 2 Bst. a), soweit nicht Anlagen nach Nr. 12 Gegenstand des Darlehens sind + Forderungen, die durch Schuldverschreibungen nach Nr. 6 oder 7 gesichert sind (Nr. 2 Bst. b)  |  |  |  |  | 50               |
| 15* | Wertpapierdarlehen (Nr. 2 Bst. a), § 3 Abs. 1 AnIV <sup>9</sup>   |  |  |  |  | vorsichtiges Maß |
| 16* | Direkt und indirekt über Sondervermögen gehaltene Beteiligungen u. a. Vermögensgegenstände (Nr. 9 Bst. a und 13), § 3 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 AnIV   |  |  |  |  | 15               |
| 17* | Direkt und indirekt gehaltene Anlagen in Sondervermögen soweit Rohstoffrisiken eingegangen werden u.a. Anlagen, die der Übertragung von Rohstoffrisiken dienen, § 3 Abs. 2 Nr. 3 AnIV <sup>10</sup>   |  |  |  |  | 5                |
| 18* | Direkt und indirekt gehaltene Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) sowie an Hedgefonds gebundene Anlagen, § 3 Abs. 2 Nr. 2 AnIV <sup>10</sup>  |  |  |  |  | 5                |
| 19* | Direkt und indirekt gehaltene High-Yield-Anleihen/-Darlehen   |  |  |  |  | 5                |
| 20  | Direkt und indirekt gehaltene Grundstücke, Anteile an REITs und geschlossene Immobilienfonds (Nr. 14 Bst. a, b und c) sowie Gesellschafter-Darlehen (Nr. 4 Bst. b), § 3 Abs. 5 AnIV   |  |  |  |  | 25               |
| 21  | Direkt und indirekt gehaltene Anlagen bei Kreditinstituten (Nr. 18)   |  |  |  |  | 50               |
| 22  | Öffnungsklausel (Abs. 2), § 3 Abs. 2 Nr. 4 AnIV   |  |  |  |  | 5 (10)           |
| 23  | Anlagen mit Genehmigung der BaFin (Abs. 3)  |  |  |  |  |                  |
| 24  | Summe <sup>11</sup>   |  |  |  |  | 100              |

- 
- <sup>1</sup> Vgl. hierzu „Hinweise zum Rundschreiben 15/2005 (VA) Teil A.III.3.c) zur Anlage in Unternehmensdarlehen“, [http://www.bafin.de/nn\\_724174/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Auslegungsentscheidungen/Versicherungsaufsicht/ae\\_\\_100322\\_\\_unternehmensdarlehen.html](http://www.bafin.de/nn_724174/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Auslegungsentscheidungen/Versicherungsaufsicht/ae__100322__unternehmensdarlehen.html)
- <sup>2</sup> Anzugebende Anlagen sind auch in den anderen Anlageklassen miterfasst, da sie grundsätzlich § 2 Abs. 1 AnIV unterliegen. Die Regelung des § 77a VAG gilt nur für das Sicherungsvermögen.
- <sup>3</sup> Mitzuerfassen sind die in der Zeile 7\* genannten Anlagen, soweit sie direkt gehalten werden.
- <sup>4</sup> Mitzuerfassen sind die in der Zeile 7\* genannten Anlagen, soweit sie indirekt gehalten werden.
- Die Versicherungsaufsicht wird Quotenüberschreitungen der 50%-Quote bei Inhaberschuldverschreibungen in Zeile 8 künftig insoweit nicht beanstanden, wie die 35%- Risikokapitalanlagenquote in Zeile 13\* bei diesem Versicherer noch nicht ausgeschöpft ist (oder anders ausgedrückt: die Quote für notierte Schuldverschreibungen (Zeile 8) und die Risikokapitalanlagenquote (Zeile 13\*) zusammen 85% nicht überschreiten) und das Versicherungsunternehmen einen ggf. höheren Abschreibungsbedarf bei diesen Schuldverschreibungen aufgrund von Zinssteigerungen verkraften kann.
- <sup>5</sup> Anzugebende Anlagen sind nicht in den anderen Anlageklassen miterfasst, da hier eine umfassende neue Anlageklasse § 2 Abs. 1 Nr. 10 AnIV geschaffen wurde.
- <sup>6</sup> Mitzuerfassen sind mindestens die in den Zeilen 12\* und 16\* genannten Anlagen. Aus den Anlagen in den Zeilen 17\* und 18\* entfällt nur jeweils der Teilbetrag in die Zeile 11, der den Hedgefonds und Fonds mit Rohstoffrisiken nach § 2 Abs. 1 Nr. 15-17 AnIV entspricht. Der jeweils andere Teilbetrag in den Zeilen 17\* und 18\*, der auf andere an Hedgefonds oder Rohstoffrisiken gebundene Anlagen nach § 2 Abs. 1 AnIV entfällt (nicht Nr. 15-17), ist nur in der Zeile 13\* anzugeben, da diese Anlagen bereits einmal in anderen Anlagekategorien nach § 2 Abs. 1 AnIV erfasst wurden.
- <sup>7</sup> Anlagen in Anteilen an einem nicht transparenten Fonds nach § 2 Abs. 1 Nr. 15-17 AnIV werden in Zeile 11 voll auf die 35%-Risikokapitalanlagenquote des § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV angerechnet (§ 3 Abs. 4 Satz 3 AnIV). Sie sind in Zeile 12\* noch einmal nachrichtlich anzugeben. Sie werden zusätzlich voll auf die Quoten nach § 3 Abs. 1 (nicht notierte Schuldverschreibungen), Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (ABS u.ä, Hedgefonds, Rohstoffe), Abs. 3 Sätze 1 und 3 (nicht notierte Beteiligungen) AnIV und die High-Yield-Quote angerechnet (Zeilen 7\*, 10\*, 18\*, 17\*, 16\*, 19\*), sofern die dort genannten Anlagen nicht nachweislich durch Bestimmungen in den Vertragsbedingungen, dem ausführlichen Verkaufsprospekt bzw. der Satzung, den Investment Guidelines oder einer vertraglichen Zusatzvereinbarung („Side-Letter“) ausgeschlossen werden konnten.
- <sup>8</sup> In dieser Zeile werden auch die Anlagen miterfasst, die bereits in anderen Anlagekategorien (außer Fonds nach Nr. 15 – 17 AnIV, vgl. Fußn. 6) nach § 2 Abs. 1 AnIV erfasst sind, zusätzlich aber der Risikokapitalanlagenquote unterliegen. Dies sind andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 2 Abs. 1 AnIV, die an Hedgefonds oder Rohstoffrisiken gebunden sind (Teilbetrag aus den Zeilen 17\* u. 18\*), sowie High-Yield-Anleihen (vgl. Kapitalanlagerundschreiben). Hinzu kommt nach § 3 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 AnIV bei Fonds nach § 2 Abs. 1 Nr. 15-17 AnIV das erhöhte Marktrisikopotential, das auf die Quote nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV anzurechnen ist.
- <sup>9</sup> Hier sind enthalten die Summe der Anlagen in Forderungen aus Wertpapierdarlehen, die in Teilbeträgen bereits über die Zeilen 11 und 14 erfasst wurden, zwecks Prüfung der Regelung nach § 3 Abs. 1 AnIV.
- <sup>10</sup> Anzugebende Anlagen sind auch in den anderen Anlageklassen miterfasst, da sie grundsätzlich § 2 Abs. 1 AnIV unterliegen.
- <sup>11</sup> Die Summe der Prozentsätze der nicht mit \* gekennzeichneten Zeilen (Additions-Zeilen) in den Spalten 3 und 5 muss 100% ergeben. Die \*-Zeilen (= Darunter-Zeilen) bleiben bei der Addition unberücksichtigt, da es sich bereits um in anderen Zeilen miterfasste Werte handelt (sogen. Darunter-Vermerke oder die Zusammenfassung bereits in anderen Quoten enthaltener Werte).